



Vernehmlassung zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030
Consultation sur la Stratégie pour le développement durable 2030
Consultazione sulla Strategia per uno sviluppo sostenibile 2030

Organisation Organizzazione	Plattform Agenda 2030 www.plattformagenda2030.ch
Adresse Indirizzo	Postfach 645 Klösterlistutz 16 3000 Bern 8
Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail) Personne de contact pour les questions relatives au contenu (numéro de téléphone, e-mail) persona di contatto per domande sui contenuti (numero di telefono, e-mail)	Eva Schmassmann, Geschäftsleiterin 079 105 83 97 eva.schmassmann@plattformagenda2030.ch
Verantwortliche Person Personne responsable Persona responsabile	Eva Schmassmann, Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen@are.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen@are.admin.ch. Un envoi **en format Word** facilitera grandement notre travail.

Si prega di inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen@are.admin.ch. L'invio in **formato Word** faciliterà notevolmente il nostro lavoro.



1. Generelle Fragen zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

Questions générales sur la Stratégie pour le développement durable 2030

Domande generali sulla Strategia per uno sviluppo sostenibile 2030

Frage 1	Befürworten Sie generell den Entwurf der Strategie?
Question 1	Êtes-vous globalement favorables au projet de la stratégie ?
Domanda 1	Siete generalmente a favore del progetto di strategia?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input checked="" type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input checked="" type="checkbox"/> plutôt non <input type="checkbox"/> non
Risposta	<input type="checkbox"/> sì <input type="checkbox"/> piuttosto sì <input checked="" type="checkbox"/> piuttosto no <input type="checkbox"/> no
Erläuterung Explication Spiegazione	<p>Die Plattform Agenda 2030 anerkennt, dass eine Strategie Nachhaltige Entwicklung ein notwendiges und grundsätzlich sinnvolles Instrument ist, um die Agenda 2030 in der Schweiz und durch die Schweiz umzusetzen. Wir sehen aber noch dringenden Bedarf für Verbesserungen am vorliegenden Entwurf. Wir bedauern insbesondere, dass der vorliegende Entwurf lediglich bereits beschlossene Zielsetzungen und Massnahmen aufnimmt. Der Bundesrat verpasst es damit, vorausschauend Weichen in eine nachhaltige Zukunft zu stellen.</p> <p>Die Plattform Agenda 2030 begrüsst den Anspruch des Bundesrats, die «Agenda 2030 in ihrer Gesamtheit» umsetzen zu wollen (S. 4). Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Insgesamt nimmt der Entwurf nur wenige der Unterziele der Agenda 2030 auf, und verwässert diese teilweise stark (z.B. SDG 1.2. verlangt eine Halbierung der Armut gemäss nationaler Definition, der Entwurf spricht lediglich von einer «Reduzierung der Armut»).</p> <p>Insbesondere dem Prinzip, niemanden zurück zu lassen (Leave no one behind) wird zu wenig Gewicht beigemessen. Dieser Anspruch muss als Leitlinie die gesamte SNE prägen. Faktoren, die zu Ungleichheiten führen, müssen konsequent integriert und intersektional angegangen werden, wie es die Agenda 2030 in ihrem §19 formuliert. («Wir betonen die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Status zu achten, zu schützen und zu fördern.»)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Zielsetzungen sind den Ambitionen und Formulierungen der SDG und ihrer Unterziele anzupassen. ➤ Die Plattform Agenda 2030 regt an, zumindest im Anhang auch auf sektorische Strategien und deren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 hinzuweisen. Damit entsteht ein vollständiges Bild der strategischen Instrumente, welche für die Umsetzung der Agenda 2030 relevant sind. ➤ Dem Grundsatz <i>leave no one behind</i> muss konsequent Rechnung getragen werden.
Frage 2	Sind die drei Schwerpunktthemen richtig gesetzt?
Question 2	Les trois thèmes préférentiels sont-ils correctement définis ?
Domanda 2	I tre ambiti tematici prioritari sono impostati correttamente?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input checked="" type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input type="checkbox"/> non

Risposta	<input type="checkbox"/> sì <input checked="" type="checkbox"/> piuttosto sì <input type="checkbox"/> piuttosto no <input type="checkbox"/> no
Erläuterung Explication Spiegazione	<p>Die Plattform Agenda 2030 begrüsst die Fokussierung der SNE auf die drei vorgeschlagenen Schwerpunktthemen. Der Handlungsbedarf ist klar ausgewiesen. Allerdings sind diese zu stark den einzelnen Dimensionen der Nachhaltigkeit zugeordnet und berücksichtigen die Wechselwirkungen nicht ausreichend. Ausserdem formuliert der Bundesrat zu SDG 14 (Meeresökosysteme) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) kein einziges Ziel, obwohl in beiden Bereichen nachweislich Handlungsbedarf besteht. SDG 17 (Partnerschaften) wird in den Leitlinien ohne explizite Nennung angesprochen (partnerschaftliche Umsetzung und Stärkung der Politikkohärenz), es fehlt jedoch ein Ziel dazu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ SDG 14: Die Schweiz trägt über den Konsum von Fisch und Meeresfrüchten, ihrem Beitrag zur Wasserverschmutzung und Plastikvermüllung eine Mitverantwortung für den Schutz der Meeresökosysteme. Unter dem Schwerpunktthema «nachhaltiger Konsum und Produktion» sind entsprechend Ziele zu formulieren, die zur Erreichung von SDG 14 beitragen. ➤ In SDG 16 stellt sich die Frage der politischen Kohärenz für nachhaltige Entwicklung exemplarisch. Die Schweiz hat nachweislich Handlungsbedarf, wenn es um unlautere Finanzflüsse geht. Ihr menschenrechtliches und friedenspolitisches Engagement darf nicht wirtschaftlichen Interessen hintenangestellt werden. Dabei muss ein holistischer Ansatz zu Frieden verfolgt werden, der Prävention als integralen Bestandteil einer effektiven und partizipativen Regierungsführung behandelt und Frieden sowohl als Ermöglicher (<i>enabler</i>) als auch als Ergebnis (<i>outcome</i>) nachhaltiger Entwicklung betrachtet. Friedensförderung muss national und international, transversal, gedacht werden, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung der Menschenrechte, Abrüstung, internationale Verpflichtungen zum Verbot von Atomwaffen, Waffenexporte in Konfliktgebiete und die tägliche Bekämpfung von struktureller und kultureller Gewalt. Die SNE ist um entsprechende Ziele zu ergänzen. ➤ Die SNE ist zu ergänzen mit einem expliziten Ziel zu SDG 17. In den Leitlinien oder dem Kapitel 7 zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren sind Hinweise auf SDG 17 zu setzen.
Frage 3 Question 3 Domanda 3	<p>Sind bestimmte Elemente in der Strategie aus Ihrer Sicht nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt? Falls ja, welche?</p> <p>Êtes-vous d’avis que certains éléments ne sont pas ou pas suffisamment pris en compte dans la stratégie ? Si oui, lesquels ?</p> <p>Ritiene che alcuni elementi non siano o non siano sufficientemente presi in considerazione nella strategia? Se sì, quali?</p>
Erläuterung Explication Spiegazione	<p>Die Plattform Agenda 2030 schlägt vor, die Querverbindungen und Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen zu stärken. Hilfreich sind diesbezüglich die (teils noch sehr vage und rudimentär) angesprochenen Zielkonflikte in den Schwerpunktthemen. Diese müssten ausgebaut werden. Folgende Ergänzungen in den Schwerpunktthemen dienen ebenfalls der Stärkung der Querverbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschlechtergleichstellung mit einem intersektionalen Ansatz muss konsequent in alle Schwerpunktthemen eingebracht werden. Geschlechtergleichstellung gilt als Schlüssel für die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung. ➤ Soziale Ungleichheiten haben nachweislich einen negativen Effekt auf Wohlstand und Wohlergehen. Sozialer Zusammenhalt stärkt die Widerstandskräfte und bildet eine wichtige Grundlage für friedliche und inklusive Gesellschaften. Die Reduktion von Ungleichheiten muss in allen Schwerpunktthemen eingebracht werden. Insbesondere ist im Schwerpunkt

	<p>Konsum und Produktion auf S. 9/10 die «Reduktion von Ungleichheiten» als wichtige Rahmenbedingung für Wohlstand und Wohlergehen aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Digitalisierung wird einerseits unter Konsum und Produktion behandelt (Fokus auf Chancen) sowie im Schwerpunkt Chancengleichheit (Fokus auf Risiken). Die beiden Kapitel sollten jeweils aufeinander verweisen. Damit die Digitalisierung niemanden zurücklässt (leave no one behind), muss die barrierefreie Zugänglichkeit von neuen Technologien sichergestellt werden (Art. 9 UNO-BRK). ➤ Siedlungspolitik und Wohnpolitik wird sowohl im Schwerpunkt Energie, Biodiversität und Klima, sowie bei Chancengleichheit thematisiert. Auch hier können die beiden Abschnitte besser miteinander vernetzt werden. Zudem ist auch in diesem Bereich die Zugänglichkeit gemäss der UNO-BRK sicherzustellen (Art. 9 UNO-BRK). ➤ Die Stabilität der Vorsorgesysteme darf nicht auf Kosten von Umwelt und Klima gesichert werden. Entsprechend ist im Schwerpunkt Chancengleichheit, im Abschnitt (f) auf S. 25 nebst der sozialen Absicherung und dem Generationenvertrag, die Ausrichtung an den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens aufzunehmen. <p>Im vorliegenden Entwurf fehlt zudem ein konkretes Ziel, die negativen grenzüberschreitenden Spillover-Effekte markant zu reduzieren. Gemäss Sustainable Development Report 2020 ist die Schweiz in Sachen Spill-over auf den hintersten Rängen. Sie schränkt dadurch die Möglichkeiten anderer Länder übermässig ein, die SDGs zu erreichen. Zwar finden sich an verschiedenen Stellen bezüglich Konsum und Treibhausgasausstoss Hinweise, dass der Fussabdruck der Schweiz im Ausland überproportional gross ist. Die Schweiz hat insbesondere auch mit ihrer aggressiven Tiefsteuerpolitik sowie ihrem Waffenexporten einen negativen Effekt auf andere Länder. Die Strategie muss um ein zusätzliches Ziel ergänzt werden, den negativen Spill-over gesamthaft signifikant zu reduzieren.</p>
<p>Frage 4 Question 4 Domanda 4</p>	<p>Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen zur Strategie? Avez-vous d'autres remarques d'ordre général sur la stratégie ? Avete altri commenti generali sulla strategia?</p>
<p>Bemerkungen Remarques Commenti</p>	<p>Die Plattform Agenda 2030 vermisst im vorliegenden Entwurf Informationen zum weiteren Prozess, insb. der Erarbeitung der Aktionspläne sowie der Überprüfung/Überarbeitung der SNE. Diese soll neu über einen Zeitraum von 9 Jahren Gültigkeit haben. Dies erfordert zumindest eine vertiefte Überprüfung der Strategie und deren Zielen zur Halbzeit in Form eines Zwischenberichts. Dieser Zwischenbericht soll auch dem Parlament vorgelegt werden. Er ist zusätzlich zu den Länderberichten zuhanden der UNO in 2022 und 2026 zu planen, welche dem von der UNO vorgegebenen Aufbau folgen. Die SNE ist ausserdem unklar hinsichtlich notwendiger Aktualisierung und Ergänzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Plattform erwartet, dass auch in diesen nachgelagerten Prozessen (Ausarbeitung Aktionsplan, Berichterstattung, Aktualisierung und Ergänzung) die Zivilgesellschaft in einem partizipativen Prozess einbezogen wird. Direkt betroffene Menschen sind in allen Phasen einzubeziehen. <p>Die Plattform Agenda 2030 vermisst Vorschläge für eine angemessene Finanzierung nachhaltiger Entwicklung. Der Entwurf der SNE sieht keine zusätzlichen Mittel vor: «Die Bundesstellen stellen die für die Umsetzung der Agenda 2030 notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen ihrer bewilligten Budgets sicher.» Damit wird abschliessend klar, dass es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um eine Strategie, sondern vielmehr um einen Katalog an bereits verabschiedeten und gesprochenen Zielen und Massnahmen handelt. Eine Strategie sollte ein in die Zukunft weisendes Dokument sein, das die zu ihrer</p>

	<p>Umsetzung notwendigen Ressourcen aufweist. Und nicht lediglich rückwärtsgewandt aufzählt, was bereits beschlossen und finanziert wurde.</p> <p>➤ Die Strategie muss durch ein Kapitel ergänzt werden, das konkrete Vorschläge zur Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung inkl. ihrer eigenen Umsetzung enthält.</p> <p>Der Entwurf setzt zu stark auf die Annahme, dass informierte und sensibilisierte Konsument*innen sich auch nachhaltig verhalten. Diese Annahme ist erwiesenermaßen falsch. Eine Verhaltensänderung muss begleitet werden von geeigneten Massnahmen. Dazu können verschiedene Instrumente sinnvoll eingesetzt werden, u.a. Anreize, aber auch Verbote und starke Regulierungen.</p> <p>Der Entwurf spricht meist von «der Wirtschaft». Hier sehen wir Bedarf für eine Differenzierung. Eine Transformation hin zu Nachhaltigkeit setzt einen Umbau der Wirtschaft voraus. Gewisse, insb. auf fossile Energien basierende Wirtschaftszweige, müssen weitgehend verschwinden. Andere, nachhaltige Wirtschaftszweige müssen ausgebaut werden. Eine Diskussion über die Tragbarkeit von Massnahmen muss sich an Nachhaltigkeitsüberlegungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen orientieren, und die Akteure einer nachhaltigen Wirtschaft stärken.</p> <p>Last but not least möchten wir auf die im Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung erstellte Evaluation der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 hinweisen. Die Empfehlungen werden im vorliegenden Entwurf nur teilweise befolgt. Es ist aber aus unserer Sicht zentral, dass diesen nachgekommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Koordination zwischen den beteiligten Bundesämtern soll verbessert werden • die SNE soll stärker mit der Legislaturplanung verknüpft werden • ein systematisches Controlling der Zielerreichung ist aufzubauen.
--	--

2. Spezifische Fragen / Questions spécifiques / Domande specifiche

Sie können die nachstehende Tabelle verwenden, um Ihre spezifischen Kommentare und Änderungsvorschläge zu machen. Bitte geben Sie genau an, welche Textstellen betroffen sind (zum Beispiel «Ziel 7.3» oder «internationale strategische Stossrichtung»).

Vous pouvez utiliser le tableau ci-dessous pour faire vos commentaires spécifiques et propositions de modifications. Nous vous prions d'indiquer avec précision les passages concernés (par exemple « objectif 7.3 » ou « axe stratégique international »).

Potete usare la tabella sottostante per fare i vostri commenti specifici e le modifiche proposte. Indicare con precisione quali passaggi sono interessati (ad esempio "obiettivo 7.3" o "asse strategico internazionale").

Executive Summary / Résumé exécutif / Riassunto esecutivo
Die wichtigsten Inhalte der SNE werden knapp und verständlich zusammengefasst.
1. Einleitung / Introduction / Introduzione
Die Einleitung gibt einen guten Überblick, erneuert das Bekenntnis, die Agenda 2030 in ihrer Gesamtheit umzusetzen und erinnert daran, dass nachhaltige Entwicklung ein Verfassungsauftrag ist.

Wir bedauern, dass die SNE lediglich als Instrument zur Koordination eingeführt und verstanden wird. Sie nimmt dadurch den Stellenwert einer tatsächlichen Strategie mit lenkender Wirkung und zukunftsgerichteter Vision inkl. entsprechendem Budget nicht ein.

2. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung / L'Agenda 2030 pour le développement durable / Agenda 2030 per uno sviluppo sostenibile

Dieses Kapitel ist hilfreich und klar. Es stellt zurecht klar, dass teilweise grundlegende Transformationen notwendig sind, um die Agenda 2030 zu erreichen. Wir regen an, im 2. Absatz auch den Prozess für Monitoring und Review anzusprechen, der transparent und partizipatorisch zu gestalten ist.

Zwar ist die Agenda 2030 selber völkerrechtlich nicht verbindlich. **Doch sind die SDGs in verschiedenen völkerrechtlich verbindlichen Instrumenten verankert**, z.B. den UNO-Menschenrechtspakten, CEDAW, der Biodiversitätskonvention, der Behindertenrechtskonvention der Kinderrechtskonvention, den ILO-Konventionen oder dem Pariser Klima-Übereinkommen. Ihre Verbindlichkeit ist entsprechend dadurch gegeben. Im Kapitel ist entsprechend zu ergänzen: Die Agenda 2030 ist völkerrechtlich nicht verbindlich, **basiert aber auf zahlreichen völkerrechtlich verbindlichen Konventionen. Sie stellt damit** für den Bundesrat einen verbindlichen **Referenzrahmen** dar (statt Orientierungsrahmen).

Wir begrüßen den Hinweis auf den GSDR und das darin genannte Risiko, dass infolge der zunehmenden Ungleichheiten und irreversiblen Umweltschäden Fortschritte verloren gehen können. Dieses Risiko hat sich mit der Corona-Pandemie weiter verschärft, gemäss verschiedener UNO-Berichte sind bei zusätzlichen SDGs Rückschritte feststellbar, insbesondere fallen bereits diskriminierte und marginalisierte Menschen weiter zurück. Diese Entwicklungen sollen im Kapitel aufgenommen werden, um aufzuzeigen, dass nachhaltige Entwicklung sofortiges und energisches politisches Handeln notwendig macht.

3. Leitlinien für die Bundespolitik / Lignes directrices pour la politique fédérale / Linee guida per la politica federale

Die Leitlinien geben aus unserer Sicht wichtige Rahmenbedingungen vor.

Es bleibt allerdings offen, wie diese Leitlinien umgesetzt werden. Welche Prozesse und Instrumente sind dafür vorgesehen? Reichen die bestehenden oder sind zusätzliche notwendig? Wer ist für die Überprüfung zuständig?

Im Kapitel 7.1 *Organisation innerhalb der Bundesverwaltung* sind in diesem Sinne zusätzliche Instrumente vorzuschlagen, beispielsweise eine Nachhaltigkeitsprüfung aller Bundesgeschäfte sowie die Prüfung des Grundsatzes Leave no one behind.

4. Schwerpunktthemen / Thèmes préférentiels / Ambiti tematici prioritari

Mit der Wahl der Schwerpunktthemen sind wir einverstanden. Diese nehmen grosse Herausforderungen auf, die sich in der Schweiz und in unserer Verantwortung im Ausland stellen.

Für die politische Auseinandersetzung zu nachhaltiger Entwicklung wäre es hilfreich, wenn **Zielkonflikte konkretisiert und Beispiele dafür genannt würden**. Damit wird auch das Verständnis für Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen sowie den SDGs gefördert.

Wir begrüßen, dass jeweils die nationale und internationale Ebene aufgenommen wird. Bei Konsum und Produktion ist die Relevanz offensichtlich, ebenso bezüglich Treibhausgasausstoss. Im Kapitel zu Chancengleichheit wird der globalen Verantwortung der Schweiz leider zu wenig Raum gegeben und die Ausführungen sind sehr vage. Gemäss [Sustainable Development Report 2020](#) ist die Schweiz bezüglich Spill-over Effekten im Ausland weiterhin weit oben in der Rangliste zu finden. Diese Dimension kann noch gestärkt werden, der Einfluss des Bundes auf globale Realitäten wird im vorliegenden Entwurf tendenziell unterschätzt. Zudem hat der Bund extraterritoriale Menschenrechtsverpflichtungen, denen er nachkommen muss.

Wir bedauern, dass die Massnahmen bzw. der Aktionsplan nicht zusammen mit der SNE vorgelegt werden. Ohne die konkreten Massnahmen zu kennen ist es schwierig, die Wirkung der SNE

tatsächlich einschätzen zu können. Wir erwarten, dass auch bei der Erstellung der Aktionspläne ein partizipativer Ansatz und eine offene Diskussion gewählt werden. Dabei sind Gefässe zu wählen, die direktbetroffenen Menschen eine wirkungsvolle Partizipation ermöglichen.

4.1 Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion / Consommation et production durables / Consumo e produzioni sostenibili

Der Ressourcenverbrauch der Schweiz wird zurecht als überdurchschnittlich dargestellt. Bereits heute übersteigt der globale Fussabdruck der Schweiz die Biokapazität unserer Erde um das Dreifache. Entsprechend dringend ist der Handlungsbedarf in diesen Themenfeldern, unseren Ressourcen-Fussabdruck massiv zu reduzieren. Indem die Schweiz ihren Fussabdruck massiv reduziert, leistet sie insbesondere auch einen Beitrag zur Reduktion von Ungleichheiten. Dieser Zusammenhang fehlt im vorliegenden Kapitel.

In diesem Kapitel fehlt ausserdem eine direkte Referenz zu **menschenwürdigen Arbeitsbedingungen** (SDG 8.5). Der Bund muss sich auch im Inland für solche einsetzen, etwa durch die Einführung eines Mindestlohns, der Anerkennung, Aufwertung und besseren Entlohnung im Niedriglohnsektor, in dem überproportional viele Frauen* und rassifizierte Menschen arbeiten, also etwa der Pflege, Detailhandel, Reinigung, Landwirtschaft, Produktion, Lager und Transport. Insbesondere der Bereich der 24-Stunden-Betreuung und die Landwirtschaft sind dem Arbeitsgesetz zu unterstellen.

Der Schutz vor antigewerkschaftlichen bzw. grundrechtsverletzenden Kündigungen ist durch die Einführung der Nichtigkeit solcher Kündigungen auszubauen. Besonderer Schutz muss Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der Einstellung und am Arbeitsplatz gewährt werden. Ältere Arbeitnehmende sind gegen Kündigung und Armut zu schützen.

Auch reicht es nicht, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in einem Abschnitt unter dem Kapitel 4.3.2. «den sozialen Zusammenhalt sicherstellen» abzuhandeln. Es geht nicht um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, sondern um ihr Recht auf Arbeit im ersten Arbeitsmarkt. Entsprechende Ziele und Verweise sind auch in diesem Kapitel zu setzen.

4.1.1 Nachhaltige Konsummuster fördern / Favoriser des modes de consommation durables / Favorire modelli di consumo sostenibili

Wir regen an, den Titel zu ergänzen mit «Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern»

Das Ziel 2 muss verstärkt werden. So gilt es, *negative Umweltauswirkungen nicht nur zu vermeiden, sondern abzuschaffen*.

Dieses Kapitel basiert zu stark auf einem Verständnis, dass der/die informierte Kund*in nachhaltige Kaufentscheide tätigt. Dies ist leider nicht so. Die unter (b) vorgeschlagene Stossrichtung *Das Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten verbessern* ist für die Zielerreichung ungenügend. Die regulative Rolle des Staates muss stärker genutzt werden. Unter (a) *Das Angebot an nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen stärken* sind entsprechend auch Regulierungen vorzusehen.

Punkt (c) ist sehr relevant, er sollte sich allgemein auf *negative Effekte von Subventionen oder Steuererleichterungen* beziehen, nicht nur für fossile Energieträger.

Im Abschnitt zur digitalen Transformation sollten den Chancen auch die Risiken gegenübergestellt werden. Insbesondere ist diesbezüglich sicherzustellen, dass für die Verlierer*innen der digitalen Transformation angemessene Alternativen geschaffen werden. (Hinweis auf Kapitel 4.3.1, das die Risiken der Digitalisierung anspricht). Auch muss bei der Digitalisierung darauf geachtet werden, dass sie für alle barrierefrei umgesetzt wird (Art. 9 UNO-BRK). Nur so können wir den Leitsatz von «leave no one behind» gerecht werden.

Bei den internationalen Stossrichtungen regen wir an, nicht nur eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern auch soziale Auswirkungen (z.B. bezüglich Menschenrechtsstandards und decent work) aufzunehmen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen für eine gesamthafte Beurteilung und Integration der ökologischen und sozialen Aspekte.

4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürlichen Ressourcen sichern / Assurer la prospérité et le bien-être en préservant les ressources naturelles / Garantire la prosperità e il benessere preservando le risorse naturali

Dieses Kapitel fokussiert einseitig auf Wirtschaft und ökologische Aspekte, klammert aber soziale Aspekte wie z.B. Ungleichheit oder *decent work* aus. Auch wird Wohlstand zu einseitig materiell verstanden. Fürs Wohlbefinden sind jedoch auch immaterielle Werte zentral. Eine Transformation hin zu nachhaltiger Entwicklung erfordert eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen.

Es gilt zu prüfen, ob unser derzeitiges Wohlstandsniveau überhaupt vereinbar ist mit nachhaltiger Entwicklung. Das Konzept von Wirtschaftswachstum sollte hinterfragt werden. Alternativen wie Suffizienz oder *Décroissance* müssen geprüft werden.

Die Ziele entsprechen in ihrer Vagheit nicht den einführenden Erkenntnissen, dass «die Schweiz heute weit entfernt von einem in allen Bereichen nachhaltigen Wachstum» sei. Wir schlagen folgende Ergänzungen vor: Die Übernutzung von natürlichen Ressourcen in der Schweiz und im Ausland wird **gestoppt** (statt: vermieden). Beim «Material-Fussabdruck pro Person» muss spezifiziert werden, **dass auch der im Ausland anfallende Fussabdruck mitberechnet werden muss**. Ansonsten ist das 1.5-Grad Ziel nicht zu erreichen.

Die wettbewerbs- und innovationsfördernden Rahmenbedingungen sowie die Produktivität für eine **nachhaltige** Wirtschaft werden erhalten und weiter gefördert. (ergänzen mit *nachhaltig*)

Stossrichtungen:

(a) *Sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster fördern*

Anreize alleine reichen nicht aus. Übermässig ressourcen-intensive und sozial schädliche Produktionsmuster müssen gestoppt werden. Der relevante Akteur für tragbare Kosten darf nicht «die Wirtschaft» im Allgemeinen sein, sondern die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaft. Wir regen an, die Überschrift zu ändern in ***sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster durchsetzen***.

(b) *Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit...*

Die regelmässige Überprüfung sollte nicht nur feststellen, welche Regulierungen obsolet geworden sind, sondern auch, in welchen Bereichen Regulierungen notwendig sind.

(c) *die Kreislaufwirtschaft fördern*

Eine rasche Transformation hin zu Kreislaufwirtschaft erfordert nebst Zusammenarbeit und Förderung regulatorische Eingriffe. Der Abschnitt ist entsprechend zu ergänzen: **Er erlässt regulatorische Bestimmungen, um die Abfallproduktion und den Verbrauch von Rohstoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu senken**. (statt: Er fördert die Zusammenarbeit...)

(d) *die schädlichen Auswirkungen von Chemieprodukten auf die Gesundheit vermeiden*

Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: **Der Bund verbietet die Produktion von Chemikalien, deren Anwendung in der Schweiz untersagt ist**.

Internationale Stossrichtungen

Der zweite Abschnitt ist zu ergänzen mit: **Sie trägt bei zur Stärkung der lokalen Zivilgesellschaft und partizipativer Ansätze in Entscheidungsprozessen**. (nach: Schaffung menschenwürdige Arbeitsplätze). Die *Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze* ist mit ***inkluisiven Arbeitsplätzen*** zu ergänzen.

4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigeren Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben / Accélérer la transition vers des systèmes alimentaires plus durables en Suisse comme à l'étranger / Accelerare la transizione verso sistemi alimentari sostenibili in Svizzera e all'estero

Im Sinne einer gesamthaften und ambitionierten Umsetzung der Agenda 2030 regen wir an, im Titel das Ziel von ***nachhaltigen*** (statt *nachhaltigeren*) **Ernährungssystemen** zu setzen.

Nachhaltige und resiliente Ernährungssysteme sollten gleichbedeutend verwendet werden wie agrarökologische Ernährungssysteme und die Agrarökologie sollte konsequent genannt werden in diesem Abschnitt – indirekt passiert dies bereits, da auf mehrere Elemente der Agrarökologie, wie Kreislaufwirtschaft, Synergien, Resilienz, hingewiesen wird. Der Abschnitt sollte folglich gleich mit der Agrarökologie beginnen mit dem einleitenden Satz: **Nachhaltige(re) und resiliente Ernährungssysteme folgen den Grundsätzen, welche der Welternährungsrat (CFS) unter dem Titel der Agrarökologie formuliert.**

Insgesamt basiert auch dieses Kapitel zu einseitig auf der Annahme, informierte Konsument*innen würden nachhaltig konsumieren. Diese Annahme ist falsch. Gerade bei der Ernährung spielt oft der Preis eine Rolle. Angesichts der Armutproblematik in der Schweiz gilt es, den Zugang zu gesunden und nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln für alle zu sichern, d.h. diese auch erschwinglich und bezahlbar für Armutsbetroffene machen. Die Coronakrise verschärft die Armut auch in der Schweiz weiter, umso dringender sind Massnahmen, die nachhaltige und gesunde Ernährung zu erschwinglichen Preisen fördern. Informations- und Sensibilisierungskampagnen reichen nicht aus. Die Ziele sind ambitionierter zu formulieren und den SDGs anzupassen.

Wir schlagen folgendes neues Ziel vor: **Lokale Ernährungssysteme in Südländern werden respektiert und geschützt».**

Die Internationalen strategischen Stossrichtungen müssen entsprechend ergänzt werden.

4.1.4 Unternehmensverantwortung im In- und Ausland stärken / Renforcer la responsabilité des entreprises en Suisse et à l'étranger / Rafforzare la responsabilità sociale d'impresa in Svizzera e all'estero

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Freiwilligkeit alleine nicht ausreicht, um Unternehmensverantwortung umzusetzen. Um gegen Unternehmen, die sich menschenrechtswidrig und umweltschädigend verhalten vorzugehen, sind Regulierungen und Sanktionen notwendig. Dieser Ansicht ist auch eine Mehrheit der Bevölkerung, wie die Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative gezeigt hat.

Auf internationaler Ebene soll sich die Schweiz nebst den UNO-Leitlinien und OECD-Leitsätzen auch für ein verbindliches UNO-Abkommen über transnationale Unternehmen und Menschenrechte einsetzen.

4.2 Klima, Energie, Biodiversität / Climat, énergie, biodiversité / Clima, energia, biodiversità

Bei der Aufzählung der Zielkonflikte ist der Begriff «wirtschaftliches Wachstum» zu streichen. Es ist kein Ziel an sich, Wirtschaftswachstum zu fördern. Vielmehr müssen wir uns mit Alternativen wie Suffizienz und Décroissance auseinandersetzen.

Auch dieser Themenschwerpunkt sowie seine Unterthemen müssen auf eine Reduzierung von Ungleichheiten ausgerichtet werden. Dazu gehört sowohl der Einbezug von Geschlechtergleichstellung mit einem intersektionalen Ansatz sowie die Verringerung von Ungleichheiten innerhalb der Schweiz sowie zwischen den Staaten (SDG 10).

4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen / Réduire les émissions de gaz à effet de serre et maîtriser les répercussions des changements climatiques / Ridurre le emissioni di gas serra e gestire le conseguenze del riscaldamento globale

In der Problemstellung zeigt dieses Kapitel schön auf, welche Wechselwirkungen zwischen Klimaerhitzung, Gesundheit, Landwirtschaft bestehen, wie also die drei Dimensionen zusammenspielen.

Die Ziele sind nicht ambitioniert genug formuliert. Die inländischen Treibhausgasemissionen sind gegenüber 1990 um mindestens **65 %** zu senken. Spätestens bis **2040** sind die inländischen Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu reduzieren (statt: 2050). Zusätzlich werden Emissionsminderungen in gleichem Umfang im Ausland finanziert. Aus Gründen der sozialen und der Klima-Gerechtigkeit sollen diese jedoch nicht als Kompensation für THG-Ausstösse angerechnet werden. Es gilt zu spezifizieren, dass auch die Emissionen, die der Schweizer Konsum im Ausland verursacht, entsprechend zu reduzieren sind.

Der Hinweis, zur Reduktion von Treibhausgasemissionen sei die Schweiz «insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie, Energie und Landwirtschaft gefordert» ist unvollständig. Hier müsste dringend auch der Finanzplatz erwähnt werden; ebenso bei den Massnahmen. Die Klima-Auswirkungen des Schweizer Finanzplatzes übersteigen den inländischen Treibhausgasausstoss um das Zwanzigfache (cf. Kapitel 5, der Bund als Vorbild).

Im Ziel 4 sind nebst Information und Anreize auch Regulierungen vorzusehen.

Nationale Stossrichtungen:

(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren

Wir begrüessen insbesondere, dass die öffentlichen und privaten Finanzflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden sollen. Dieser Punkt liesse sich verstärken durch einen Verweis auf die Kapitel *Bund als Vorbild* und *Bund als Anleger*. Es sind jeweils auch regulatorische Massnahmen vorzusehen, um dieses Ziel zu erreichen.

(c) Siedlungsräume nachhaltig und widerstandsfähig gestalten

Dieser Abschnitt fokussiert einseitig auf Energie und Ressourcenverbrauch und verkennt die Rolle der Siedlungspolitik für soziale Kohäsion und Inklusion (SDG 11). Ergänzen mit: Diese Grundlagen beinhalten wichtige Aspekte des Klimaschutzes... sowie der Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität, der Barrierefreiheit und **des sozialen Zusammenhalts**. Zur Stärkung der Wechselwirkungen zwischen den Schwerpunktthemen kann hier ein Verweis auf Kapitel 4.3.1 gesetzt werden, wo die Förderung eines angemessenen Wohnungsangebots dieses Thema ebenfalls aufnimmt.

(d) Bewusstsein und Sensibilisierung

Im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung regen wir an, folgende Ergänzung vorzunehmen: ... *setzt sich der Bund für Bildung für nachhaltige Entwicklung ein, was **neben der Förderung des Verständnisses globaler Zusammenhänge und sozialer Komponenten** auch die ökologische Komponente... umfasst.*

Internationale Stossrichtung: Auch auf der internationalen Ebene gilt es sicherzustellen, dass bestehende Barrieren beseitigt und keine neuen erschaffen werden (Absatz 3: integrierte, **barrierefreie** Stadtplanung, nachhaltige **barrierefreie** urbane Mobilität etc.). Ansonsten werden Menschen zurückgelassen. Das gleiche gilt für den vierten Abschnitt und damit die Umsetzung des Sendai Abkommens.

4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen / Diminuer la consommation d'énergie, utiliser l'énergie de manière efficace et développer les énergies renouvelables / Ridurre il consumo di energia, utilizzarla in maniera più efficiente e sviluppare il settore delle energie rinnovabili

Im dritten Absatz muss wiederum differenziert werden: Der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien muss mit dem Schutz ... vereinbar und **für die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete** Wirtschaft und die Gesellschaft verträglich sein.

Bezüglich Energieverbrauch und Stromverbrauch sehen wir für die Zukunft grosse Herausforderungen. Ein Erhalt des aktuellen Mobilitätsverhaltens in einem Szenario der strombetriebenen Mobilität bedeutet einen massiven Mehrbedarf. Dies wird im vorliegenden Kapitel nicht ausreichend thematisiert. Eine Diskussion über Reduktion von Mobilität (insb. emissionsstarke Mobilität wie Luftverkehr) scheint hier angebracht. Ein entsprechendes Ziel sollte formuliert werden.

Der Ausbau von Wasserkraft ist aus Sicht des Biodiversitätsschutzes kritisch zu sehen. Beim Ausbau erneuerbarer Energien gilt es, dort Prioritäten zu setzen, wo die geringsten Zielkonflikte zum Biodiversitätsschutz bestehen.

Die Zielsetzungen bezüglich Stromproduktion aus erneuerbaren Energien scheint uns ungenügend, die geplante Produktion sollte erhöht werden.

4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen / Conserver, utiliser de manière durable, favoriser et restaurer la diversité biologique / Conservare, utilizzare in modo sostenibile, promuovere e ripristinare la biodiversità

Bei Ziel 3 würde ein Hinweis auf Kapitel 4.1.1 (Subventionen) das Zusammenspiel zwischen den Schwerpunktthemen stärken.

Die Zielformulierungen sind zu stärken, auf Ausdrücke wie «wo möglich» und ähnliche ist zu verzichten.

So soll im Ziel 1 das Aussterben **verhindert** (nicht nur bekämpft) werden, beim Ziel 2 eine nachhaltige Nutzung **gewährleistet** (statt: gefördert). Das Ziel 6 ist dem SDG 15.3 anzupassen, das **eine bodendegradationsneutrale Welt bereits bis 2030** anstrebt (statt 2050).

Wichtige Unterziele des SDG 15 fehlen: 15.2 zu Wäldern, 15.4. zu Bergökosystemen, 15.6. zum Nagoya-Protokoll, 15.7. zur Wilderei und 15.9. zur Wertschätzung der Biodiversität.

4.3 Chancengleichheit / Egalité des chances / Pari opportunità

Hier fehlt – im Gegensatz zu den beiden ersten Schwerpunktthemen – jeweils die Einordnung der globalen Herausforderungen und des Einflusses der Schweiz durch ihre Aktivitäten (z.B. Finanz- und Steuerpolitik sowie Handelspolitik, extraterritoriale Menschenrechtsverpflichtungen) auf die Chancengleichheit weltweit. Entsprechende Abschnitte sind in den Problemanalysen aufzunehmen. Zudem verpasst es das Kapitel auf alle relevanten SDGs Bezug (bspw. SDG 2 und 6) zu nehmen und die nötigen Querverbindungen zu den anderen Schwerpunkten zu schaffen. Beispielsweise unter 4.1.3, wenn es um effiziente, widerstandsfähige und nachhaltigere Ernährungssysteme und eine nachhaltige Wassernutzung geht. Hier fehlen deutliche Bezüge zum Einbezug von besonders marginalisierten Gruppen wie Menschen mit Behinderungen. Wie wird der barrierefreie Zugang zu Ernährungssystemen und Wassernutzung sichergestellt?

Das Kapitel geht zudem von einer falschen Grundannahme aus: Barrieren befinden sich in der Umwelt und sind nicht etwa Teil der Identität von Menschen. Menschen mit Behinderungen haben zwar eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, eine Behinderung entsteht aber erst in Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt (Art. 1 UNO-BRK). Aus diesem Grund müssen Massnahmen zur Inklusion und zu Leave No One Behind notwendigerweise die Beseitigung von Barrieren zum Ziel haben.

Bei den Zielkonflikten ist der Waffenexport vs. Friedensförderung hinzuzufügen.

4.3.1 Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern / Encourager l'autodétermination de chacune et chacun / Promuovere l'autodeterminazione di ogni singolo individuo

Hier sind die Verweise auf das Kapitel 4.1.1 (Abschnitt Digitalisierung) und 4.2.1 (Abschnitt Siedlungspolitik) zu setzen, um die Verbindungen zwischen den Schwerpunktthemen zu stärken.

Dem Aspekt des **barrierefreien Zugangs für alle zu Dienstleistungen und Informationen** (available, accessible, affordable and of quality, SDG 16.10) beispielsweise im Gesundheitssystem, wird im vorliegenden Entwurf zu wenig Gewicht beigemessen. Um tatsächlich Partizipation zu ermöglichen, müssen alle Zugang zu Information erhalten. Der Aspekt der Partizipation wird zwar unter 4.3.2 erwähnt, er scheint uns jedoch auch für die Selbstbestimmung ein zentraler Aspekt.

Der sich vertiefende **digitale Graben** ist eine in der Schweiz verkannte Realität. Es reicht nicht aus, digitale Infrastruktur bereitzustellen, um allen Menschen den diskriminierungsfreien Zugang zu Information zu gewährleisten. Um «niemanden zurück zu lassen» gilt es, Massnahmen zu ergreifen um sicher zu stellen, dass jeder Mensch, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand oder Wohnsituation, tatsächlich Zugang erhält. Die SNE gibt diesem Aspekt des lebenslangen Lernens und des diskriminierungsfreien Zugangs zu Information zu wenig Gewicht und vernachlässigt die Rolle, die Bibliotheken in diesem Bereich spielen können.

Im Abschnitt zur Digitalisierung finden wir die Formulierung problematisch, dass sich *die Bildung im Bereich der Digitalisierung auf die in der Wirtschaft benötigten Kompetenzen und Kenntnisse auszurichten hat*. Analog dazu unter internationalen Stossrichtungen. «Die Wirtschaft» und «Der Arbeitsmarkt» als solches hat keine Bedürfnisse. **Die Kompetenzen und Kenntnisse müssen sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und einer nachhaltigen Wirtschaft, also am Gemeinwohl ausrichten**. Erst dadurch leisten sie einen Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung.

In der Problemanalyse fehlt die internationale Dimension. Die Schweiz hat beispielsweise durch ihre **aggressive Tiefsteuerpolitik** einen Einfluss auf die Umsetzung der Agenda 2030 in anderen Ländern. Sie kann durch ihr Verhalten, z.B. durch die Vermeidung unlauterer Finanzabflüsse aus Entwicklungs- und Schwellenländern in die Schweiz dazu beitragen, dass diese Länder über notwendige Mittel zur Umsetzung der SDGs verfügen.

Beim Thema Gesundheit in der Problemanalyse ist die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die Realisierung der sexuellen Rechte zu Selbstbestimmung und zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit zentral und entsprechend aufzunehmen, und zwar sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene. **Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben.** (SDG 5.6). Ebenso soll dieser Aspekt in Stossrichtung (b) aufgenommen werden.

Im gesamten Kapitel der Selbstbestimmung fehlt der Bezug zu den **Rechten von Menschen mit Behinderungen und ihrer Inklusion** auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Selbstbestimmung ist gerade für Menschen mit Behinderungen zentral und Erfahrung zeigt, wenn Menschen mit Behinderungen nicht explizit genannt werden, gehen sie vergessen und die geplanten Ziele und Massnahmen würden somit dem Leave No One Behind-Prinzip widersprechen. Es reicht nicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen einem Abschnitt unter dem Kapitel 4.3.2.: *den sozialen Zusammenhalt sicherstellen* abzuhandeln, sondern diese müssen transversal betrachtet und verankert werden. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich oft arm und werden beim Zugang zu Gesundheit, Bildung und Arbeit noch immer stark diskriminiert.

Ziele

Die Ziele müssen angepasst werden: *Der Anteil der Bevölkerung in der Schweiz, die unter der nationalen Armutsgrenze lebt, wird **halbiert** (reduziert bleibt weit hinter dem SDG 1.2 zurück).*

...Der Anteil der Personen, die aus finanziellen Gründen auf eine notwendige medizinische Untersuchung ... verzichten, geht zurück. Ersetzen durch: **Kein Mensch muss aus finanziellen Gründen auf eine notwendige medizinische Untersuchung oder Behandlung verzichten.**

*Der Anteil des preisgünstigen und **zugänglichen** Wohnraums ...:* «**zugänglich**» ergänzen

*Zugang zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung ... **unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status oder Behinderung.** -> **Behinderung** muss zwingend ergänzt werden.*

Folgende Ziele sind neu aufzunehmen:

Die Schweiz erlässt wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von unlauteren Finanz- und Waffenströmen und organisierter Kriminalität. (SDG 16.4)

Der barrierefreie Zugang aller Bewohnerinnen und Bewohner zu hochwertiger Information wird sichergestellt. Dies stellt die Basis für eine wirksame Partizipation auf allen Ebenen dar. (SDG 16.7 und 16.10)

Entsprechend sind auch die Stossrichtungen anzupassen, insb. ist die Schaffung eines **nationalen Rahmengesetzes zur Armutsprävention** notwendig (unter (a) Armut verhindern...).

(b) *Die Chancen auf ein gesundes Leben erhöhen und den preisgünstigen Zugang zur Gesundheitsversorgung **sichern** (statt: erleichtern)*

Der Abschnitt b) ist weiter wie folgt zu ergänzen: Die Schweiz fördert die Gesundheit im Sinne der WHO, die Gesundheit nicht nur als Abwesenheit von Krankheit definiert, sondern als umfassendes Wohlbefinden. So fördert er die Lebensbedingungen der Menschen und deren Gesundheitskompetenzen.

Bei den internationalen Stossrichtungen ist der 2. Abschnitt zu ergänzen mit weiteren internationalen Konventionen wie CEDAW, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention, CERD, etc.

4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen / Assurer la cohésion sociale / Garantire la coesione sociale

In der Einleitung zu 4.3.2 wird festgehalten, dass Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Antidiskriminierungsgesetzgebung für die Betroffenen bestehen, "wobei hohe Verfahrenskosten in Zivilverfahren oft eine Hemmschwelle für Klagen wegen Diskriminierungen darstellen". Hier ist festzuhalten, dass es daneben zahlreiche weitere Hürden beim Zugang zu Justiz gibt, wie der Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung (2016, in Erfüllung des Postulats Naef) ausführt.

Es reicht nicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen einem Abschnitt unter dem Kapitel 4.3.2. *den sozialen Zusammenhalt sicherstellen* abzuhandeln, sondern diese müssen transversal betrachtet und verankert werden. Es geht zudem nicht um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, sondern um ihr Recht auf Arbeit im ersten Arbeitsmarkt (cf. Kapitel 4.1 Konsum und Produktion). Es reicht nicht, die Arbeitgeber zu Anpassungen der Arbeitsumgebung zu ermutigen. Angemessene Vorkehrungen müssen gemäss der UNO-BRK geleistet werden; werden diese verwehrt, so werden Menschen mit Behinderungen diskriminiert. Die Schweiz benötigt eine Strategie und einen Aktionsplan im Bereich der Inklusion in der Arbeitswelt (Art. 27 UNO-BRK).

Die Ziele sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

Das Ziel zur Zuwanderung besagt, dass Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen Schutz gewährt wird. Neben Schutz sollte *sowie eine menschenwürdige Aufenthaltsmöglichkeit* aufgeführt werden, denn diese ist mit der „Nothilfe“ für abgewiesene Asylsuchende nicht gegeben.

Das Ziel zur Deckung der Sozialversicherungen ist wie folgt zu ergänzen. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es zentral, die Sozialversicherungssysteme nicht auf Kosten der Umwelt und des Klimas zu stabilisieren, sondern sie klima- und umweltverträglich zu gestalten:

..., diese sind finanziell konsolidiert, an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und an den Pariser Klimazielen ausgerichtet.

Diese Ergänzung ist analog unter (f) *Stabilität der Vorsorgesysteme langfristig sichern* aufzunehmen.

Ein zusätzliches Ziel ist aufzunehmen: *Bund und Kantone fördern die Menschenrechtsbildung auch im schulischen Kontext.*

Punkt (d) ist zu kurz gefasst und betrifft nicht nur die ausländische Wohnbevölkerung, sondern alle marginalisierten Menschen, darunter insbesondere auch Menschen mit Behinderungen.

Zur nationalen strategischen Stossrichtung (a) ist hinzuzufügen:

... Er intensiviert die Koordination und Zusammenarbeit und zwischen den Stellen, die spezifische Diskriminierungen bekämpfen, *stärkt ihre Finanzierung*, und stärkt somit den Schutz von Personen, die potenziell einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. *Er prüft die Schaffung einer unabhängigen nationalen Beschwerdestelle zu Diskriminierung und einer unabhängigen, staatlich finanzierten, Untersuchungskommission bei Fällen von Diskriminierung durch staatliche Akteur*innen.*

Eine wichtige Massnahme zur Erreichung des Ziels zum Diskriminierungsverbot ist die *Schaffung einer angemessen finanzierten Nationalen Menschenrechtsinstitution*. Eine solche ist als zusätzlicher Punkt unter nationale Stossrichtungen aufzuführen. Ihr Mandat muss die territorialen wie auch extraterritorialen Menschenrechte und Verpflichtungen der Schweiz abdecken.

Bei den internationalen Stossrichtungen ist ein Bekenntnis für den *konsequenten Einsatz gegen Repression und für den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen* aufzunehmen. Bei den Barrieren (2. Satz), sind kommunikative und einstellungsbedingte (Stigma) Barrieren zu ergänzen.

4.3.3 Die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gewährleisten / Assurer l'égalité effective entre les femmes et les hommes / Garantire l'effettiva uguaglianza tra donna e uomo

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Der vorliegende Entwurf entspricht jedoch nicht der Einschätzung der Schweiz, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eines der grössten Hindernisse für nachhaltige Entwicklung darstellt. Geschlechtergleichstellung muss konsequent sowohl als transversales als auch eigenständiges Ziel in der Strategie enthalten sein.

Obwohl der einleitende Text auf einige Mehrfachdiskriminierungen hinweist, denen Frauen* ausgesetzt sind, deckt er nicht alle möglichen Diskriminierungen ab. Es fehlen etwa sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Religion, Rassifizierung, Klassenzugehörigkeit und Behinderung. Diese sind zu ergänzen. Dies gilt auch für die internationale Stossrichtung dieses Kapitels, das nicht auf Mehrfachdiskriminierungen eingeht.

Wir verstehen Friedensförderung (SDG 16) und Bekämpfung von (physischer, struktureller und kultureller) Gewalt gegen Frauen* als untrennbar, und zwar auf nationaler und internationaler Ebene. Der Prozess der **Umsetzung der UNO-Resolution 1325** kann nicht nur im Rahmen einer internationalen Strategie gedacht werden. Die Förderung, Inklusion und Partizipation von Frauen* und den sie vertretenden zivilgesellschaftlichen Organisationen in allen Bereichen der Gesellschaft gehören zu den nationalen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz, ebenso wie die Umsetzung anderer Konventionen wie etwa CEDAW, und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*, die in der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. An diese Verpflichtungen möchten wir die Schweiz erinnern.

Das Kapitel verharrt leider in der Annahme, dass sich Gleichstellung mit freiwilligen Massnahmen erreichen lässt. Zwar soll das Gesetz nicht nur für formale, sondern auch tatsächliche Gleichstellung sorgen (Ziel 1). Allerdings werden **Verbote oder Quoten** nirgends angesprochen. Beispielsweise sind griffige Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen notwendig, um die **Lohndiskriminierung** zu beenden, das Bereitstellen geeigneter Instrumente zur Überprüfung der Lohnpraxis reicht nicht aus. Um eine **angemessene Vertretung in den Führungspositionen** in Wirtschaft, Politik und Kultur zu erreichen, sind Quoten notwendig.

2. Abschnitt der Problemanalyse wie folgt ergänzen:

Die Beseitigung dieser Ungleichheiten ist für die Schweiz verpflichtend und ergibt sich auch aus zahlreichen Empfehlungen im Rahmen von CEDAW. Sie macht auch Sinn aus volkswirtschaftlicher Perspektive (...). Die Förderung der wirtschaftlichen Autonomie kann sich positiv auf die persönliche Sicherheit von Frauen* auswirken und ein Schutzfaktor gegen Gewalt sein. Und umgekehrt trägt die Beseitigung von (strukturellen) Ungleichheiten und die Förderung der Selbstbestimmung der Frau dazu bei, dass sie auch wirtschaftliche Autonomie erlangen kann.

Ziele:

Das Ziel zu Erwerbs- und Familienarbeit ist wie folgt zu ändern und ergänzen:

Erwerbsarbeit und Familienarbeit werden anerkannt und sind ausgeglichen (statt: ausgeglichener) und fair auf die Geschlechter verteilt. Dazu sind die Rahmenbedingungen, wie finanzierbare Kinderbetreuung und ein ausgebauter Mutterschutz, eine Elternzeit und generell reduzierte Erwerbsarbeit geschaffen.

Das Ziel zu Erwerbsbeteiligung und Lohnungleichheit ist wie folgt zu ergänzen:

... Die Lohnungleichheit ist durch entsprechende Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen beseitigt
...

Das Ziel zu Gewalt ist wie folgt zu ergänzen: **Sämtliche Formen von Gewalt gegenüber Frauen* und Mädchen inklusive häuslicher Gewalt sind eingedämmt.**

Zusätzliches Ziel ergänzen: **Frauen* können frei über ihren Körper entscheiden und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte sind realisiert.**

Die nationalen strategische Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

(a) Die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Lohnungleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewährleisten

Ergänzen/ersetzen: *Der Bund intensiviert seine Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit und setzt sich dafür ein, dass bestehende Diskriminierungen sichtbar gemacht und sanktioniert werden. [...] Dazu fördert er... ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen guter Qualität und baut den Mutterschutz aus. Der Bund setzt sich für die Einführung einer Elternzeit ein, damit beide Elternteile von Beginn weg die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen und fair aufteilen können.*

(b) Angemessene Vertretung in den Entscheidungsgremien fördern

Der Bund setzt sich klare Ziele für die volle und effektive Beteiligung von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgremien und in Führungspositionen (SDG 5.5) Der Bund setzt sich für die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein. (SDG 16.7) und ergreift wirksame Massnahmen zu deren Förderung.*

(c) Sexismus und Gewalt abschaffen und Geschlechterstereotypen bekämpfen

... Verschärfung der einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen ein. Er setzt sich für eine Revidierung des Sexualstrafrechts in Einklang mit der Istanbul Konvention ein. Der Bund berücksichtigt bei Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt, dass Menschen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Er passt seine Arbeit entsprechend an, damit die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung allen zugute kommen.

Die Vorbehalte der Schweiz im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Istanbul-Konvention Art. 44 Abs. 1 Bst. e (Gerichtbarkeit bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schweiz haben), zu Art. 44 Abs. 3 (Gerichtbarkeit für bestimmte, im Ausland begangene Straftaten), zu Art. 55 (Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen) sowie zu Art. 59 (Aufenthaltsstatus gewaltbetroffener Migrant*innen) werden zurückgezogen.

Neu: (d) Empfehlungen aus internationalen Abkommen umsetzen

Der Bund setzt die Empfehlungen aus internationalen Abkommen um. Dazu gehören CEDAW, die Istanbul Konvention sowie die UNO-Resolution 1325 und ihre Nachfolgeresolutionen. Beispielsweise arbeitet der Bund, unter Einbezug der Zivilgesellschaft, eine nationale Gleichstellungsstrategie aus. Er schafft zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie einen Nationalen Aktionsplan. Zudem verankert er Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in sämtlichen Bereichen seiner Tätigkeit. Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten, überwachen und beteiligen sich aktiv an der Beobachtung und Umsetzung dieser Vereinbarungen. Der Bund gewährleistet im Rahmen seines Wirkungsbereiches deren Umsetzung und überwacht deren Einhaltung.

Die internationalen strategischen Stossrichtungen sind wie folgt zu ergänzen:

... systematischer Förderung der Teilnahme von Frauen* in politischen Prozessen und Friedensprozessen. Der Bund setzt sich dabei für die effektive Teilnahme von Frauen* von der Basis bis hin zur Führungsebene ein. Zudem setzt der Bund sich für die umfassende Kontrolle des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein.

Der Bund begleitet und verpflichtet seine Botschaften im Ausland, die Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen anzuwenden.

Der Bund prüft den Einfluss seines aussenpolitischen Handelns auf die Menschenrechte der Frauen* in den entsprechenden Ländern, etwa bei Handels- und Investitionsabkommen und Handelsbeziehungen oder dem Handel mit Waffen und Rüstungsgütern. Der Bund fordert von bundesnahen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz dasselbe.

5. Treiber für Nachhaltige Entwicklung / Les moteurs du développement durable / Motori per lo sviluppo sostenibile

Die Plattform Agenda 2030 anerkennt grundsätzlich die Relevanz der vorgeschlagenen Treiber für nachhaltige Entwicklung. **Allerdings fehlt die Zivilgesellschaft und das vielfältige Engagement von**

Einwohner*innen als zusätzlicher wichtiger Treiber. Die Zivilgesellschaft übernimmt wichtige Funktionen, die für einen demokratischen, nachhaltigen und inklusiven Staat zentral sind. Dazu gehört ihr Engagement zur Förderung der Nachhaltigkeit, die Rolle des Watch-Dog, aber auch ihr Einsatz für die Rechte von vergessenen und marginalisierten Gruppen und dadurch für «Leave no one behind».

Insgesamt gilt es, in diesem Kapitel die Akteure zu differenzieren und klare Kriterien zu formulieren, wie sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

5.1 Beitrag der Wirtschaft / Contribution de l'économie / Contributo dell'economia

Die Wirtschaft ist ein wesentlicher Akteur zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung, wenn sie nach sozialen und ökologischen Kriterien agiert und negative Externalitäten verringert und vermeidet. Ein rein auf Freiwilligkeit und Anreizen basierendes System wird nicht die notwendige rasche Transformation herbeiführen. Eine Mehrheit der Schweizer Stimmbürger*innen sieht den Bedarf an klaren Regeln. Freiwilligkeit reicht nicht aus, um Menschenrechte und Umweltschutz tatsächlich durchzusetzen.

Das Kapitel ist entsprechend umzuformulieren. Es muss klare Richtlinien setzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorsehen, um eine Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft aktiv voranzutreiben.

5.2 Nachhaltigkeit im Finanzmarkt / Durabilité sur le marché financier / Sostenibilità nel mercato finanziario

Der Finanzmarkt hat durch sein Investitionsvolumen einen massiven Einfluss auf nachhaltige Entwicklung. Aktuell muss er jedoch als Treiber einer un-nachhaltigen Entwicklung angesehen werden. Der Bericht «Klimawandel in der Schweiz. Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen.» (BAFU et al., 2020, S.82), zeigt klar auf, «dass der Schweizer Finanzmarkt nicht nur signifikant in die Erdöl- und Kohleförderung investiert ist, sondern sogar deren weiteren Ausbau mitfinanziert. Dies entspricht nicht der Zielsetzung aus dem Übereinkommen von Paris, die Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten.» Es sind also Rahmenbedingungen erforderlich, um die notwendige Transformation in diesen Bereichen hin zu nachhaltiger Entwicklung zu erzwingen.

Das Kapitel ist entsprechend umzuformulieren. Es muss klare Richtlinien setzen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorsehen, um eine Transformation im Finanzmarkt aktiv voranzutreiben.

5.3 Bildung, Forschung und Innovation / Formation, recherche et innovation / Formazione, ricerca e innovazione

Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Bildung zu nachhaltiger Entwicklung soll sich an Menschen in verschiedenen Lebensphasen richten und in der obligatorischen Schule von früh an verankert sein. Menschenrechtsbildung und eine umfassende Sexualaufklärung vermitteln zentrale Inhalte, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Bildung, Forschung und Innovation muss gendergerecht und inklusiv, und die Datenerhebung muss gendersensibel erfolgen und intersektionale Kriterien berücksichtigen.

Der Entwurf fokussiert einseitig auf technische Innovation und vernachlässigt den Wert von sozialen Innovationen. Dabei sind für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Entwicklung die sozialen Innovationen im Sinn von sozialen Praktiken und gesellschaftlicher Kooperation mindestens ebenso wichtig, beispielsweise im Bereich von innovativen Formen der Partizipation und partizipativen Entscheidungsprozessen, oder zur Sicherstellung der Ernährungssouveränität. Neben der Wissenschaft leistet insbesondere auch die Zivilgesellschaft dazu einen wichtigen Beitrag. Engagierte Einwohner*innen verfügen über breite Erfahrung und praktisches Wissen, wie sich eine solidarische, nachhaltige Gemeinschaft organisieren lässt. Dieses Wissen gilt es im Sinne der Transformation einzubeziehen.

6. Der Bund als Vorbild / Exemplarité de la Confédération / La Confederazione come esempio da seguire

Dies ist ein zentrales Kapitel. Für eine Transformation innerhalb der Gesellschaft ist es wichtig, dass der Bund selber als gutes Beispiel vorangeht. Dabei geht es sowohl um die Inhalte und Ziele wie auch um die Ausgestaltung der Prozesse und das Vorleben von Werten wie Inklusion oder Partnerschaft. Der Bund sollte sich entsprechend ambitionierte Ziele setzen, die über das absolut notwendige hinausgehen.

6.1 Der Bund als Beschaffer / La Confédération comme acheteuse / La Confederazione come acquirente

Der Bund verfügt als Beschaffer über wichtige Hebel. Der vorliegende Entwurf setzt aber auch hier keine klaren Ziele und versäumt es, aktuelle negative Trends offenzulegen. So verschweigt er, dass der Bundesrat bei der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) die Möglichkeiten der Beschaffungsstellen, die Einhaltung grundlegender Arbeitsstandards einzufordern, gegen die Willensbekundung des Parlaments drastisch einschränkt. Das Parlament hat sich mit einer überwiegenden Mehrheit für die hohe Relevanz der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit in der Beschaffung eingesetzt und damit einen Paradigmenwechsel vollzogen. Damit ist das Ambitionsniveau gesetzt, und die SNE muss aufzeigen, wie die Beschaffungsstellen unterstützt werden, diesen Paradigmenwechsel insbesondere in kritischen Branchen strategisch, strukturell und operativ risikogerecht zu vollziehen. Dazu gehören das Bereitstellen von Ressourcen sowie einheitliche Reglemente und Know-how für die diversen Beschaffungsstellen und die angegliederten Organisationen des Bundes. Die Harmonisierung des Beschaffungsrechts auf Verordnungsstufe sollte pragmatisch darauf ausgerichtet werden, den Beschaffenden aller Stufen grösstmöglichen Handlungsspielraum gemäss BöB und IVöB zu ermöglichen.

Um die konsequente Ausrichtung auf nachhaltige Beschaffung zu messen, muss zudem das Monitoring angepasst werden. Neu braucht es detailliertere Angaben, die folgende drei Aspekte beinhalten:

- a) Kennzahlen zur Entwicklung der sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer), die auch das Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen offenlegen;
- b) die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu deren Einhaltung;
- c) die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien.

Wichtig ist ausserdem ein öffentliches Berichtsformat. Das detaillierte Monitoring wie oben skizziert kann jährlich im bestehenden „Reporting Set Beschaffungscontrolling“ der Bundesverwaltung integriert werden. Dieses Reporting kann zudem als Muster-Vorlage für die Kantone dienen.

6.2 Der Bund als Eigner von verselbständigten Einheiten / La Confédération comme propriétaire d'entités autonomes / La Confederazione come proprietario di unità autonome

Der Bund sollte nicht nur «*erwarten*», dass sich bundesnahe Unternehmen verantwortungsvoll verhalten, sondern dies *gewährleisten* und bei Vergehen umgehend korrigieren. Als Eigner hat er hier einen wichtigen Hebel, sollte diesen beispielhaft und nachhaltigkeitsbewusst einsetzen. Dies betrifft auch die angemessene Vertretung von Frauen* in bundesnahen Unternehmen, die eine diskriminierungsfreie Politik umsetzen müssen.

6.3 Der Bund als Anleger / La Confédération comme investisseuse / La Confederazione come investitore

Der Bund kann in seiner Rolle als Anleger eine wesentlich aktivere Rolle spielen als in diesem Kapitel vorgeschlagen. So kann er die notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, um z.B. die Nationalbank, die Pensionskasse des Bundes oder die SUVA zu nachhaltigen Investitionen zu verpflichten. Aus diesem Kapitel geht nicht hervor, wie der Bund die Ausrichtung der Finanzflüsse an den Pariser Klima-Zielen erreichen will.

6.4 Der Bund als Arbeitgeber / La Confédération comme employeuse / La Confederazione come datore di lavoro

Der Bund ist ein wichtiger Arbeitgeber. Zu einer Vorbildrolle gehört es auch, die sozialen Rechte und die wirksame Partizipation des Personals zu fördern und zu stärken. Dies betrifft auch die

angemessene Vertretung von Frauen* in bundesnahen Unternehmen, die eine diskriminierungsfreie Politik umsetzen müssen.

6.5 Der Bund als Verbraucher von natürlichen Ressourcen / La Confédération comme utilisatrice de ressources naturelles / La Confederazione come consumatore di risorse naturali

Um seiner Vorbildrolle gerecht zu werden muss sich der Bund ambitioniertere Ziele setzen. Netto-Null ist spätestens bis 2040 zu erreichen, und der Ausstoss von CO₂-Emissionen bei Flugreisen ist stärker zu reduzieren.

7. Zusammenarbeit und Partnerschaften zur Umsetzung der Strategie / Coopération et partenariats pour la mise en œuvre de la stratégie / Collaborazione e partenariati per la realizzazione della Strategia

Die Schweiz hat bei der Ausarbeitung der Agenda 2030 eine führende Rolle eingenommen. In Partnerschaft mit allen Akteuren, im Inland sowie im Ausland gilt es, mit gutem Vorbild voranzugehen und eine ambitionierte Umsetzung der Agenda 2030 in den verbleibenden 9 Jahren einzufordern und voranzubringen.

7.1 Organisation innerhalb der Bundesverwaltung / Organisation au sein de l'administration fédérale / Organizzazione all'interno dell'Amministrazione federale

Zur Sicherung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung sind institutionelle Strukturen und Prozesse notwendig. Das Direktionskomitee ist eine mögliche Struktur, um die Politikkohärenz zu schaffen. Voraussetzung ist, dass die strategischen Grundsatzabteilungen aus den Departementen darin vertreten sind. Dazu gehört auch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG).

Um die Agenda 2030 gesamthaft und in allen Politikbereichen umzusetzen bracht es den Einbezug aller Departemente. Wenn die Verantwortung auf zu viele Personen (cf. in einem Direktionskomitee) verteilt wird, besteht allerdings die Gefahr, dass sich niemand tatsächlich zuständig fühlt und eine Führungsrolle einnimmt. Aus diesen Überlegungen heraus stellt sich die Frage, ob die Delegierten nicht mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden sollten. Um die Silos zwischen den Departementen aufzubrechen und eine langfristige Perspektive zu stärken, die nicht von Legislaturzyklen und Wahlperioden abhängt, scheint uns die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsrats wie z.B in Deutschland prüfenswert. Die auf S. 33 oben angesprochene, auf 2022 geplante Evaluierung der Organisationsstruktur bietet für diese Anpassungen und eine Diskussion dazu eine gute Gelegenheit. Die unter 7.3 genannte Begleitgruppe sollte in diese Diskussionen eingebunden werden, um auch eine bundesexterne Sichtweise und Anregungen aufnehmen zu können.

Darüber hinaus sind zusätzliche Prozesse notwendig, um die Politikkohärenz zu stärken. Eine obligatorische Nachhaltigkeitsprüfung bei Bundesgeschäften, wie dies bei der EU der Fall ist, ist Voraussetzung, um die Agenda 2030 als integralen Bestandteil in sämtliche Politikbereiche aufzunehmen (cf. Leitlinie NE in alle Politikbereiche einbeziehen). Aus Sicht der Plattform sind konsequente ex-ante Folgeabschätzungen in allen Politikbereichen notwendig, um informierte Entscheide treffen zu können.

Der Entwurf der SNE sieht keine zusätzlichen Mittel vor: «Die Bundesstellen stellen die für die Umsetzung der Agenda 2030 notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen ihrer bewilligten Budgets sicher.» Eine Strategie, die keine Mittel zu ihrer Umsetzung vorweist, ist lediglich ein Katalog an bereits verabschiedeten und gesprochenen Zielen und Massnahmen. Hier sind zusätzliche Mittel zu sprechen.

7.2 Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden / Coopération avec les cantons et les communes / Collaborazione con i Cantoni e i Comuni

Im politischen System der Schweiz spielen die Kantone bei der Umsetzung der SDGs eine wichtige Rolle. Die Verankerung der Agenda 2030 in den Kantonen und Gemeinden ist sehr unterschiedlich, die lateinische Schweiz ist der Deutschschweiz einen Schritt voraus. Der Bund soll hier eine aktivere Rolle spielen, um den Austausch zu fördern und klarere Vorgaben machen.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Kantone und Gemeinden sich auch auf internationaler Ebene engagieren und über ihr lokales Wirkungsfeld hinaus aktiv sind.

7.3 Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft / Coopération avec la société civile, l'économie et les sciences / Collaborazione con la società civile, l'economia e la scienza

Wir begrüßen den Grundsatz, alle Akteure partizipativ und partnerschaftlich einzubeziehen.

Die Begleitgruppe des Bundes ist in ihrer Rolle und in ihrem Mandat zu stärken. Ergänzend soll auch die Rolle eines Nachhaltigkeitsrats geprüft werden. Es sollte jedoch vermieden werden, in den weiteren Prozessschritten lediglich auf die Begleitgruppe abzustützen. Breitere Gefässe der Partizipation sind notwendig, um die verschiedenen Prozesse (Aktionspläne, Länderberichte, Zwischenevaluation) tatsächlich partizipatorisch zu gestalten. Diese Gefässe müssen so gestaltet werden, dass direkt Betroffene auf wirkungsvolle Weise miteinbezogen werden. Es gilt, nicht nur die organisierte Zivilgesellschaft einzubeziehen, sondern Formen der Partizipation für alle zu prüfen. Bestehende Formate (Forum NE des ARE, Dialog 2030) können diesbezüglich überprüft und angepasst werden.

7.4 Kommunikation / Communication / Comunicazione

Die Ausführungen zur Kommunikationsstrategie sind ausgesprochen vage. Die SNE sollte bereits die Eckwerte genauer bestimmen, und zwar sowohl für die Kommunikation nach Aussen wie auch die Kommunikation nach Innen, innerhalb der Bundesverwaltung. Die Agenda 2030 muss in der Öffentlichkeit bekannt sein, um ihre Wirkung entfalten zu können. Hierbei ist es zentral, dass die Kommunikation barrierefrei gestaltet wird, so dass niemand zurückgelassen wird (Sprachen & Formate).

Im Sinne einer *aktiven Informationspolitik* gilt es, nicht nur über die Agenda 2030 zu informieren, sondern parallel begleitende Massnahmen vorzusehen, die auch Verhaltensänderungen bewirken.

8. Monitoring und Berichterstattung / Monitoring et compte rendu / Monitoraggio e rendicontazione

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, wie die SNE kommende relevante politische Entscheide integrieren kann. Das Kapitel sollte klären, über welche Prozesse diese Aktualisierungen und Anpassungen der SNE vorgenommen werden.

Die Agenda 2030 fordert in §72 und §74 klar einen transparenten, partizipatorischen, allen Menschen offenstehenden und integrierten Rahmen für das Monitoring und die Berichterstattung. Wir erwarten, dass die Aktualisierungen und Anpassungen, sowie Ausarbeitung der Aktionspläne und der Länderberichte zuhanden der UNO in einem transparenten, partizipativen Prozess erarbeitet werden. Der Abschnitt ist um diese Elemente zu ergänzen.

Die SDGs sind stark verankert in verschiedenen völkerrechtlich verbindlichen Konventionen, die über langjährig etablierte Prozesse des Monitorings und der Berichterstattung verfügen. Durch eine konsequente Zusammenführung dieser Prozesse lassen sich Synergien nutzen und die Umsetzung der Agenda 2030 stärken.

8.1 Monitoring der nachhaltigen Entwicklung / Monitoring du développement durable / Monitoraggio dello sviluppo sostenibile

Wir begrüßen den Anspruch, die nachhaltige Entwicklung mit einem ganzheitlichen Ansatz zu messen. Insbesondere gilt es, nicht nur quantitative Indikatoren zu setzen, sondern auch qualitative.

Daten sind entsprechend desaggregiert zu erstellen. Die Daten müssen insbesondere nach folgenden Kriterien aufschlüsselbar sein (SDG 17.18, §74g): Geschlecht, Alter, Bildung, Behinderung, Hautfarbe, Ethnizität, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Migrationsstatus. Nur so lässt sich sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

8.2 Berichterstattung / Compte rendu / Rendicontazione

Die SNE deckt neu einen Zeithorizont von 9 Jahren ab. Diese lange Zeitdauer macht eine umfassende Zwischenevaluation notwendig (cf Antwort 4, Anfang). Diese kann der Aktualisierung dienen' und Anpassungen an neue Entwicklungen aufnehmen. Sie muss transparent, für alle offen, barrierefrei und partizipatorisch durchgeführt werden.

Der 1. Abschnitt ist zu ergänzen mit: *Die Schweiz setzt sich für einen **transparenten, partizipativen, allen Menschen offenstehenden und barrierefreien** Überprüfungs- und Berichterstattungsmechanismus der Agenda 2030 ein.*